

Wichtige Neuregelung ab 01.01.2020 zur Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 einer Änderung im Einkommensteuergesetz zugestimmt, wonach ab 2020 Folgendes gilt:

Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Geldleistungen sind als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Diese Gutscheine erfüllen die Kriterien des ZAG nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht:

Elektronische Guthaben, die bei einem online-marketplace usw. ab 2020 eingelöst werden können. Diese zählen zu den Geldleistungen und können nicht mehr steuerfrei- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Ebenso zählen Guthabekarten, bei denen der Arbeitgeber ein Guthaben einzahlt und die wie ein Zahlungsmittel genutzt werden können, zu den Geldleistungen. Ab dem 01.01.2020 sind diese Leistungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Tankkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Benzin/Diesel/Öl berechtigen, zählen ebenfalls zu den Geldleistungen.

Die Neuregelung betrifft sowohl die monatliche Sachbezugsgrenze von € 44,00 als auch Geschenke aus persönlichem Anlass eines Arbeitnehmers bis zu einem Betrag von € 60,00.

Sachzuwendungen: Was geht ab 2020 noch?

Hauskarten

Hierbei handelt es sich um Guthabekarten, die nur in einem bestimmten Geschäft eingelöst werden können. Der Arbeitnehmer kann seinen Gutschein nur in den Geschäftsräumen des Gutscheinausstellers einlösen.

Limited-Network-Karten

Dies sind Geschenkguthabekarten, die z. B. im örtlichen Einzelhandelsverband oder in Läden einer Kette eingelöst werden können.

Limited-Range-Karten

Hierunter fallen z. B. Tankkarten, die ausschließlich zum Bezug von Benzin/Diesel/Öl berechtigen, sowie Gutscheinkarten, die ein persönliches Erscheinen notwendig machen (z. B. Friseurbesuch).

Nachfolgend einige Beispiele:

Beispiel 1:

Sie haben mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser auf Ihre Kosten monatlich bei einer beliebigen Tankstelle bis zu einem Wert von € 44,00 einkaufen / tanken kann. Der Arbeitnehmer reicht Ihnen die Quittung ein und sie erstatten den vom Arbeitnehmer ausgelegten Betrag.

Lösung: Es handelt sich um eine Geldleistung, die wie Arbeitslohn zu behandeln ist. Die dem Arbeitnehmer nachträglich erstatteten Kosten führen zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Diese Vereinbarung sollte im gegenseitigen Einvernehmen ab 2020 aufgehoben werden. Sollte keine schriftliche Aufhebung der Vereinbarung geschlossen werden, kann es bei einer späteren Prüfung durch die Sozialversicherungsträger zu einem sog. „Phantomlohn“ kommen, was zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen führen würde, auch wenn dem Arbeitnehmer von Ihnen keine Kosten mehr erstattet wurden.

Beispiel 2:

Sie händigen Ihrem Arbeitnehmer hin und wieder oder monatlich einen eigens gestalteten Gutschein aus, der den Arbeitnehmer berechtigt, in diesem Monat auf Ihre Kosten bei einem bestimmten Einzelhändler bis zu einem Wert von € 44,00 einzukaufen. Der Arbeitnehmer legt Ihnen nach Einlösung des Gutscheins die Quittung vor und sie erstatten den vom Arbeitnehmer ausgelegten Betrag.

Lösung: Es handelt sich um eine Geldleistung, die wie Arbeitslohn zu behandeln ist. Die dem Arbeitnehmer nachträglich erstatteten Kosten führen zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Beispiel 3:

Sie erwerben einen Einkaufsgutschein bei der Buchhandlung Mustermann und händigen diesen Ihrem Arbeitnehmer aus.

Lösung: Es handelt sich um einen Sachbezug. Keine Geldleistung.

Beispiel 4:

Sie erwerben eine Geschenkguthabenkarte, die bundesweit einlösbar ist, z. B. eine Guthabenkarte für die Läden einer Parfümeriekette

Lösung: Es handelt sich um einen Sachbezug.

Beispiel 5:

Sie erwerben für Ihre Arbeitnehmer eine Einkaufskarte des örtlichen Einzelhandelsverbandes, Center-Gutschein, City-Card.

Lösung: Es handelt sich um einen Sachbezug. Keine Geldleistung.

Beispiel 6

Sie händigen Ihren Arbeitnehmer eine Tankkarte aus, die ausschließlich für den Erwerb von Benzin/Diesel/Öl genutzt werden kann.

Lösung: *Es handelt sich um einen Sachbezug. Keine Geldleistung.*

Beispiel 7

Zum Geburtstag erhalten Ihre Arbeitnehmer von Ihnen Gutscheine von einem online-marketplace.

Lösung: *Es handelt sich um eine Geldleistung, die wie Arbeitslohn zu behandeln ist.*

Beispiel 8:

Sie kaufen für Ihre Arbeitnehmer Präsentkörbe im Wert von € 40,00.

Lösung: *Es handelt sich um einen Sachbezug. Keine Geldleistung.*

Beispiel 9:

Sie kaufen im Januar eines Jahres 50 Gutscheinkarten des örtlichen Einzelhandelsverbandes, die Sie im Laufe des Jahres an Ihre Arbeitnehmer aushändigen möchten:

Lösung: *Es handelt sich um einen Sachbezug wenn:*

- *monatlich nur ein Gutschein ausgehändigt wird und*
- *Sie bei Prüfungen eine Dokumentation vorlegen können, wann welcher Arbeitnehmer eine Gutscheinkarte erhalten hat.*

Abschließend stellen wir fest, dass die Ausgabe von Gutscheinen als praktisches Gestaltungselement aufgrund der gesetzlichen Änderungen und der damit verbundenen Risiken an Attraktivität verliert.

Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung für die Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachleistungen noch ein klarstellendes Anwendungsschreiben erlässt. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, werden wir Sie hierüber schnellstmöglich informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.